

Ockenheim, 24.11.2022

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte unserer Schülerinnen und Schüler,

vor dem Hintergrund, dass mittlerweile vielfältige wirksame Schutzmöglichkeiten vor einer Infektion mit dem SARS COV 2- Virus bestehen, haben bereits mehrere Bundesländer die Absonderungspflicht für positiv getestete Personen aufgehoben bzw. dies angekündigt. Auch Rheinland-Pfalz geht nun diesen nächsten Schritt. Zum 26. November 2022 wird die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-COV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen (Absonderungsverordnung) aufgehoben und durch die Schutzmaßnahmenverordnung ersetzt.

Damit müssen sich künftig positiv getestete Personen nicht mehr wie bisher verpflichtend für mindestens fünf Tage in häusliche Isolation begeben. Die neuen Regelungen sehen stattdessen absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vor. Die neue Landesverordnung finden Sie in Kürze wie üblich unter:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Mit diesem Elternbrief möchte ich Sie über die neuen Regelungen der Schutzmaßnahmenverordnung und deren Auswirkungen auf den Schulbereich informieren.

Maskenpflicht

Wer positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde oder einen Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat, ist nach der neuen Regelung *verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt frühestens nach fünf Tagen nach Durchführung des Tests.* Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen.

Die Maske darf abgesetzt werden, sofern im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder sich eine positiv getestete Person allein in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.

Ist das Tragen einer Maske z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, besteht Absonderungspflicht.

Verhalten im Krankheitsfall

Generell gilt weiter: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!

Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler sollen ebenso wie Lehrkräfte die Schule nicht besuchen, unabhängig davon, ob eine Infektion mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger vorliegt.

Verhalten im Fall einer symptomlosen Infektion

Im Fall einer symptomlosen Infektion sind sowohl Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte als auch pädagogische Fachkräfte unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch verpflichtet.

Meldepflicht

Mit dem Wegfall der Absonderungsverordnung entfällt die bisherige Meldepflicht für den Schulbereich. Sie, als Eltern, sind nicht mehr verpflichtet, die Schulleitung über den Infektionsfall zu informieren; ebenso entfallen die Meldungen der Schule an das zuständige Gesundheitsamt sowie die anonymisierte Information an die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe oder Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist.

Allgemeine Hygiene und Infektionsschutzregeln & aktualisierter Hygieneplan

Darüber hinaus gelten selbstverständlich die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln für alle weiter:

Einhaltung der persönlichen Hygiene; regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume sowie die Empfehlung zum freiwilligen Tragen einer Maske.

Ich darf Sie zum Schutze Ihrer eigenen Person als auch allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft, diese Regeln zu beachten und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Maren Auen, Rektorin